# VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.



# Stellungnahme des Verleiherverbandes zur Umsetzung der EU-Copyrightrichtlinie in deutsches Urheberrecht

# Rechtssicherheit und Rechtsschutz statt massenhafter Diebstahl

Mit der Umsetzung der EU-Copyrightrichtlinie in deutsches Urheberrecht bietet sich die einmalige Chance, die Interessen der Urheberrechtsindustrien mit den Interessen der Allgemeinheit auszugleichen. Für die Kinofilmindustrie ist eine sachgerechte Umsetzung von existentieller Bedeutung. Im breiten Spektrum der Urheberrechtsindustrien nimmt der Kinofilm eine Sonderrolle ein.

# Kinofilme und deren Auswertung sind extrem teuer

Kinofilme sind im Gegensatz zu anderen urheberrechtlichen Werkgattungen wie Literatur und Musik extrem teuer. Die durchschnittlichen Herstellungskosten deutscher Kinofilme liegen bei ca. 3-4 Mio. €. In Frankreich und England liegt der Durchschnitt der Herstellungskosten um den Faktor 3-4 höher, amerikanische Produktionen kosten im Schnitt ca. 50 Mio. \$. Extrem teuer ist auch die Auswertung aktueller Kinofilme, die im Augenblick in Deutschland je nach Anzahl der eingesetzten Kopien zwischen 1 und 4 Mio. € betragen können. Schließlich ist auch das Abspiel in den Filmtheatern in den letzten Jahren mit extrem hohen Kosten verbunden. Die zahlreichen Multiplexneubauten führten zu Investitionen von ca. 2 Mrd. €. Dieser extrem teure Verwertungskreislauf im Kino ist im Vergleich zu anderen urheberrechtlichen Werkgattungen ohne Beispiel.

# Kinofilme sind nicht das Produkt eines Einzelnen

Ohne Beispiel ist aber auch der Herstellungsprozeß eines Kinofilms im Vergleich zu anderen Werkgattungen. Bei größeren Produktionen sind zum Teil Hunderte von Mitwirkenden engagiert, von denen wiederum nach deutschem Urheberrecht eine unbestimmte Anzahl von Mitwirkenden Urheberrechte schaffen. Diese Konstellation für den Kinofilmbereich muß der Gesetzgeber berücksichtigen, wenn er die gesetzlichen Regelungen zur Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke festlegt. Wenn alle diese Berechtigten ein Verbotsrecht hinsichtlich bestimmter Auswertungsarten erhalten, das auch nach Einräumung an den Filmproduzenten in bestimmten Fällen noch ungehindert ausgeübt werden kann, muß dieser kapitulieren.

#### Kinofilme werden differenziert ausgewertet

Eine weitere Besonderheit beim Kinofilm, im Gegensatz zu anderen urheberrechtlichen Werkgattungen, liegt in dem besonderen Auswertungsmechanismus für Kinofilme. Im Gegensatz etwa zur Musik werden die Rechte zur Auswertung von Filmen territorial und zeitlich gestaffelt vergeben. Innerhalb eines spezifischen Auswertungsgebietes erfolgt die Auswertung, und damit die Refinanzierung in zeitlich gestaffelten Auswertungsfolgen: Kino, Video, Pay-TV, Free-TV.

#### Kinofilme werden exklusiv ausgewertet, nicht über Verwertungsgesellschaften

Evident ist außerdem, daß die Auswertungsrechte für Filme, wiederum im Gegensatz zur Musik, dem Rechteinhaber als exklusives Auswertungsrecht zur Verfügung stehen und nicht über Verwertungsgesellschaften an verschiedene Nutzergruppen pauschal vergeben werden.

#### Chancen der Digitalisierung

Durch die Möglichkeiten der Digitalisierung und der Datenfernübertragung (Internet, digitale Kabelnetze) entsteht für die Kinofilmwirtschaft die Chance, Kinofilme direkt digitalisiert zu transportieren und an den Endverbraucher weiterzuleiten. Diese Chance kann dazu führen, daß die Refinanzierungsmöglichkeiten für Kinofilme erheblich verbessert werden. Verbesserte Refinanzierungsbedingungen bedeuten gleichzeitig höhere Honorare für die kreativ Tätigen, zusätzliches Wachstum in der Produktions- und Verwertungswirtschaft und schließlich höhere kulturelle Vielfalt beim Filmangebot. Diese Chance wird aber nur zu realisieren sein, wenn Rechtssicherheit und Rechtsschutz bei der Produktion und Auswertung gewährleistet werden.

# Fokussierung der Auswertungsrechte beim Filmproduzenten

Die oben beschriebenen differenzierten Auswertungsarten für Kinofilme haben sich im Laufe der 100-jährigen Geschichte des Kinofilms nach und nach entwickelt. Gegenwärtig findet in der Videowirtschaft eine einsetzende Substitution der VHS-Videokassette durch die DVD statt. Erste Pilotprojekte, in denen Kinofilme "Video-on-demand" angeboten werden, sind auch in Deutschland in Erprobung. Gegenwärtig ist aber ungewiß, ob diese neue Auswertungsart angenommen wird und ob diese neue Auswertungsart andere substituiert, oder nicht.

Es ist für die deutschen Filmproduzenten von entscheidender Bedeutung, daß sie beim Aufbau dieses neuen Marktes mit ihren alten und neuen Filmen agieren können. Das deutsche Urheberrecht verbietet es aber, unbekannte Nutzungsarten zu übertragen.

Deutsche Filmproduzenten sind deshalb immer der Gefahr ausgesetzt, ihre Investitionen bei der Video-on-demand Auswertung zu riskieren, weil Urheber oder Schauspieler den Produzenten die Auswertung verbieten können.

Bei der Umsetzung der EU-Copyrightrichtlinie ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, daß Filmhersteller auch das Recht für alte und neue Kinofilme zur Auswertung im Video-ondemand Bereich erhalten. Ohne solch eine Klarstellung würde das bereits heute schon bestehende rechtliche Ungleichgewicht der deutschen Filmhersteller und Filmverwerter im Vergleich zu ihren europäischen und internationalen Kollegen unerträglich vergrößert.

#### Risiken der Digitalisierung

Neben der Schaffung von Rechtssicherheit benötigt die Kinofilmwirtschaft die rechtlichen Instrumente, um ihr Eigentum gegen illegale Nutzungen zu schützen. Neben der Bedrohung durch die Internetpiraterie spielt hier die Privatkopie eine entscheidende Rolle. Erstmals ist es auch bei Kinofilmen möglich, mit digitalen Vervielfältigungsgeräten (PC, DVD-Player und CD-Brenner) sogen. back-to-back Kopien zu reproduzieren. In der analogen Welt beschränkte sich die private Vervielfältigung von Filmen auf das Aufnehmen von ausgestrahlten Kinofilmen im Free-TV.

#### Rechtsschutz und freier Informationszugang

Aus Sicht der Kinofilmwirtschaft muß deshalb bei der Umsetzung der EU-Copyrightrichtlinie in deutsches Urheberrecht Sorge dafür getragen werden, daß private Vervielfältigung nur in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt wird. Hier folgen wir dem Leitgedanken, daß nur der, der sein Eigentum schützen kann, auch wirklich sein Eigentum besitzt. Wer sein Eigentum nicht schützen kann, besitzt gar nichts. Die private Vervielfältigung von Kinofilmen soll deshalb in den Fällen verboten werden, in denen die Refinanzierung von Kinofilmen von existentieller Bedeutung für die gesamte Filmverwertungswirtschaft ist. Ein Recht zur privaten Kopie von Kinofilmen gibt es nicht. Es ist deshalb selbstverständlich, daß beispielsweise das Abfilmen von Kinofilmen im Kino untersagt ist. Genauso selbstverständlich muß es werden, daß private Kopien von ausgeliehenen DVD's aus der Videothek verboten sind. Darüber hinaus sind Privatkopien zu untersagen, wenn Kauf-DVD's kopiergeschützt sind.

Erst wenn Kinofilme im Free-TV ausgestrahlt werden, ist die private Vervielfältigung erlaubt. Diese abgestufte Erlaubnis zur Privatkopie kollidiert nicht mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem freien Zugang zu Informationen.

Freier Zugang zu Informationen bedeutet nicht kostenloser Zugang zu Informationen. Wenn der Gesetzgeber dem Produzenten oder seinen Lizenznehmern nicht das Recht zum Schutz ihres geistigen Eigentums überträgt, zerstört er die Refinanzierungsstrukturen für Kinofilme.

# Wirksame Schutzmechanismen und Umgehungstechnologien

In diesem Zusammenhang wird es auch entscheidend darauf ankommen, daß die Filmindustrie Schutzmechanismen entwickelt, die illegale Vervielfältigungen verhindern. Der derzeit bestehende Kopierschutz auf DVD's ist praktisch ohne Bedeutung. Computer- und Videozeitschriften bringen Woche für Woche Tips und Ratschläge, wie dieser Kopierschutz ohne große Mühe beseitigt werden kann. Große Telekommunikationsunternehmen, wie die Telekom, protegieren Raubkopiensoftware wie "DVD Movie Jack", der den Kopierschutz von DVD's beseitigt. (Dieses Angebot war beispielsweise monatelang zum kostenfreien herunterladen auf der Homepage von T-Online abrufbar und zeigte von allen Angeboten auf der Homepage die mit Abstand höchsten Abrufraten).

Diesen Aufforderungen zum Diebstahl muß ein Ende gesetzt werden. Die Rechteinhaber benötigen deshalb wirksame Instrumente, um die Anbieter von Umgehungstechnologien zivil- und strafrechtlich verfolgen zu können.

# Digitale Hardwareindustrie darf nicht von massenhaftem Diebstahl profitieren

Trotzdem weigern sich beispielsweise die Hersteller und Importeure von digitalen Vervielfältigungsgeräten (HP Brenner u.ä.) einen fairen Ausgleich für diese möglichen Privatkopien zu zahlen, weil sie sich auf den Standpunkt stellen, daß es sich hierbei um illegale Privatkopien handelt. Es ist aus unserer Sicht unerträglich, daß die Hardwareindustrie in Kenntnis des realen Nutzerverhaltens jede Verantwortung ablehnt. Wer die Zukunft der digitalen Informationsgesellschaft auf massenhaften Diebstahl aufbauen will, wird scheitern. Wir erwarten deshalb vom deutschen Gesetzgeber, daß er die digitalen Vervielfältigungsgeräte und Leermedien mit erheblich höheren Abgabesätzen als die analogen Geräte und Medien belegt, wobei die Zahlungsverpflichtung in den Fällen unterbleiben kann, wenn ein wirksamer Kopierschutz angewendet wird. Nur über diesen Mechanismus wird überhaupt ein Interesse bei der Hardwareindustrie geschaffen, um wirksamen Kopierschutz auf breiter Front durchzusetzen.

# Rechtssicherheit und Rechtsschutz sind das Gebot der Stunde

Bereits heute werden mehr als 1 Mio. Kinofilme täglich im Internet illegal heruntergeladen. Die Zahl der Raubkopien aktueller Kinofilme, die auf bundesdeutschen Flohmärkten und auf diversen Tauschbörsen im Internet angeboten werden, steigt ebenso stark an, wie die private Vervielfältigung kopiergeschützter DVD's. Die Kinofilmwirtschaft verlangt von der Bundesregierung Rechtssicherheit und Rechtsschutz für die von ihr erstellten Filmwerke. Die Zukunft der Kino- und Videoindustrie steht auf dem Spiel, wenn diese Rechtssicherheit und dieser Rechtsschutz nicht geschaffen werden.

Wiesbaden, im März 2002

VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.